

# Amtsblatt

für die Stadt **Fürstenberg** (Havel)

Fürstenberg (Havel), 4. Juni 2021

31. Jahrgang | Nummer 6 | Woche 22



– Amtliche Bekanntmachungen –

Inhaltsverzeichnis

- Haushaltssatzung der Stadt Fürstenberg/Havel für das Haushaltsjahr 2021 .....Seite 2
- Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Fürstenberg/Havel.....Seite 3
- Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel vom 22.04.2021 .....Seite 3

**Haushaltssatzung der Stadt Fürstenberg/Havel für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 65 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07/07, [Nr. 19], S. 286, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 06.05.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1  
Festsetzungen**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	10.309.800 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	12.593.000 EUR
außerordentlichen Erträge auf	365.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	385.000 EUR
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	11.272.600 EUR
Auszahlungen auf	14.364.200 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.937.600 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.217.400 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.335.000 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.100.800 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	–
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	46.000 EUR

**§ 2  
Kredite**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3  
Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **1.286.000 EUR** festgesetzt.

**§ 4  
Steuersätze**

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	320 v. H.

**§ 5  
Bewirtschaftungsgrundsätze**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt Fürstenberg/Havel von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 25.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 50.000 EUR festgesetzt. Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet bis 10.000 EUR der Kämmerer sowie Beträgen bis 50.000 EUR der Hauptausschuss. Wegen Geringfügigkeit werden über- und außerplanmäßige Ausgaben unter 20,00 EUR nicht berücksichtigt
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis von mehr als 5 % der ordentlichen Aufwendungen
  - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1 % der Aufwendungen oder Auszahlungen festgesetzt.

**§ 6  
Bewirtschaftungsregeln**

Im Sinne des § 23 Abs. 4 KomHKV erhöhen bestimmte Mehrerträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen oder vermindern bestimmte Mindererträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen. Das Gleiche gilt für Einzahlungen und Auszahlungen.

Im Sinne des § 24 Abs. 1 KomHKV sind Ermächtigungen für Aufwendungen und für Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie aus der Finanzierungstätigkeit ganz oder teilweise übertragbar, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Bei unausgeglichenem Haushalt kann ein

## – Amtliche Bekanntmachungen –

der Haushaltssituation angemessener Teilbetrag der Aufwendungen und der damit verbundenen Auszahlungen übertragen werden.

Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets können für einseitig deckungsfähig zugunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets nach § 5 Abs. 1 Nr. 25 bis 31 KomHKV erklärt werden.

Mehraufwand und Minderertrag sind zunächst innerhalb des Teilergebnishaushaltes des jeweiligen Produktes zu decken. Ist die Deckung nicht möglich erfolgt die Deckung im übergeordneten Budget. Ist trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten die Haushaltsverschlechterung dort nicht abzufangen, darf eine Deckung aus dem Gesamtergebnishaushalt erfolgen.

Mehrerträge und Minderaufwand bei nichtzahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen darf nicht zur Deckung zahlungswirksamer Erträge und Aufwendungen eingesetzt werden.

Bereits durch Rechtsgeschäfte gebundener, aber noch nicht fälliger Aufwand, darf nicht zur Deckung eingesetzt werden.

Für Personalaufwendungen und für innere Verrechnungen eingeplante Mittel dürfen grundsätzlich nicht zur Deckung herangezogen werden. Der Kämmerer kann im Einzelfall die Deckung zulassen, wenn sichergestellt ist, dass der Haushaltsausgleich hierdurch nicht gefährdet ist.

Fürstenberg/Havel, den 10.05.2021



Philipp  
Bürgermeister

Die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Fürstenberg/Havel, Zimmer 30, Markt 1, 16798 Fürstenberg/Havel, öffentlich aus.

## Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Fürstenberg/Havel (Straßenbaubeitragsatzung – SBS) vom 17.03.2005

Auf Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S. 2) in Verbindung mit §§ 8 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 22.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Fürstenberg/Havel (Straßenbaubeitragsatzung – SBS) vom 17.03.2005 und die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Fürstenberg/Havel vom 27.04.2017 wird aufgehoben.

### Artikel 2

Für alle beitragsfähigen Straßenbaumaßnahmen, bei denen die sachliche Beitragspflicht vor dem Inkrafttreten dieser Satzung bereits entstanden ist,

ist das zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht geltende Satzungsrecht anzuwenden. Bereits erlassene Beitragsbescheide werden nicht widerrufen und verlieren nicht ihre Gültigkeit.

### Artikel 3

Diese Aufhebungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Fürstenberg/Havel, den 13.04.2021



Philipp  
Bürgermeister

## Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel vom 22.04.2021

### Beschluss-Nr.: 186/2021

Die Stadtverordnetenversammlung Fürstenberg/Havel beschließt im Stellenplan für das Wirtschaftsjahr 2021 des Eigenbetriebes Wasser und Abwasser (Anlage 3 zum Wirtschaftsplan 2021 – Stellenübersicht) die Änderung der Stelle in der Entgeltgruppe 6 von 0,5 auf 0,75.

Der Wirtschaftsplan 2021 und die Änderung einschließlich der Anlagen liegt in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserbetriebes Fürstenberger Seengebiet im Wasserwerk in 16798 Fürstenberg/Havel, Peetscher Weg 50 zur öffentlichen Einsichtnahme während der Geschäftszeiten aus.